



Regionalverband Ruhr, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

Regionalverband Ruhr

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-
Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
40002 Düsseldorf

**Bereichsleiter Planung
Stellvertretender
Regionaldirektor**

Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.metropoleruhr.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3276**

A18, A17

Datum	2.12.2015	Name	S. Weidlich	Ihr Zeichen	Fon	0201 2069 - 6310
		E-Mail	weidlich@rvr-online.de	Unser Zeichen	Fax	0201 2069 - 6368

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9809

und

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/9805

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o.g. Gesetzentwürfen möchte ich mich bedanken.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat im Rahmen der Anhörung der Regionalräte gem. § 35 Abs. 2 GGO zum Vorentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (Stand Juni 2015) aufgrund ihrer Beschlussfassung in der Sitzung am 18.9.2015 abschließen Stellung genommen. Die Stellungnahme des RVR als Träger der Regionalplanung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/9809) ergeht auf der Grundlage des eben genannten Beschlusses vom 18.9.2015 der Verbandsversammlung.

Das Ansinnen, das Landesplanungsgesetz vor dem Hintergrund geänderter Gesetzgebungszuständigkeiten und veränderter Rahmenbedingungen zu novellieren, wird grundsätzlich begrüßt. Auf folgende Aspekte der Stellungnahme möchte ich besonders hinweisen:

Wie bewerten Sie den Grundansatz des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Deregulierung und Vermeidung von Doppelformulierungen zum ROG im Hinblick auf Rechtsklarheit und Transparenz?

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/9809) vorgesehenen Streichungen überflüssig gewordener Verweise auf das Raumordnungsgesetz und das LEPro

sowie sonstige Anpassungen an das ROG werden begrüßt. Sie dienen der Rechtsklarheit.

Auch die im Gesetzentwurf zu findenden ausdrücklichen Hinweise darauf, ob das Landesrecht von Vorschriften des ROG abweicht oder diese ergänzt, werden begrüßt. Sie dienen der Rechtsvereinheitlichung und der Rechtsklarheit.

Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen Wegfall der generellen Koppelung von Vorrang- und Eignungsgebieten?

Die Koppelung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, z.B. mit Blick auf Abgrabungen. Eine Streichung der bisherigen gesetzlichen „Regel-Koppelung“ begegnet grundsätzlich keinen Bedenken. Es sollte aber ausdrücklich klargestellt werden, dass es dem regionalen Planungsträger auch künftig offensteht, auf der Grundlage des § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG im Einzelfall eine Koppelung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten vorzusehen.

Wie bewerten Sie die neuen Vorschriften zur verpflichtenden elektronischen Auslegung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 13) und die generelle Öffentlichkeitsbeteiligung bei Raumordnungsverfahren (§ 32 Abs. 2)?

Die Verbandsversammlung hat in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 18.9.2015 (s.o.) aus Gründen der verbesserten Transparenz sowie des Erzielens einer breiten Anstoßwirkung eine Pflicht zur elektronischen Bekanntmachung im Rahmen des § 13 ROG angeregt.

Zudem wird die Einführung der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 32 Abs. 2 ROG begrüßt. Raumordnungsverfahren werden in Nordrhein-Westfalen bereits nach geltendem Recht für die durch § 43 LPIG-DVO vorgegebenen Fallgruppen (Rohrleitungen, Energiefertleitungen) durchgeführt, bei denen generell ein großes öffentliches Interesse unterstellt werden kann. Die vorgesehene Neuregelung führt auch nicht zu einer relevanten Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, da bereits nach geltendem Recht eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei allen UVP-pflichtigen Raumordnungsverfahren besteht.

Wie können Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Raumordnung verbessert werden?

Im Vorentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (Stand November 2011) war aus Gründen der verbesserten Transparenz eine „öffentliche Bekanntmachung“ angeordnet. Nunmehr soll die geltende Fassung des Landesplanungsgesetzes „Bekanntmachung im jeweiligen Bekanntmachungsorgan“ beibehalten werden. Es ist zweifelhaft, ob damit eine breite Anstoßwirkung erzielt wird. Sachgerechter erscheinen neben der Pflicht zur elektronischen Bekanntmachung Bekanntmachungspflichten zumindest über die überörtliche Tageszeitung (ortsübliche Bekanntmachung).

Ferner wird angeregt, in § 13 LPIG ausdrücklich vorzusehen, dass eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zumindest ersatzweise digital vorgenommen werden kann. Gerade bei komplexen Verfahren beschleunigt die elektronische Übermittlung der Unter-

lagen die Kommunikation, spart erhebliche Kosten und ermöglicht den beteiligten Trägern eine ggf. gezielte Auswahl der benötigten schriftlichen Fassungen.

Wie bewerten Sie die in den Gesetzentwürfen von Landesregierung und FDP enthaltene Streichung der Übergangsfrist für die regionalen Flächennutzungspläne?

Dem RVR wurde die Regionalplanungskompetenz in der Absicht übertragen, in der Metropole Ruhr die Regionalplanung für die gesamte Region aus einer Hand zu ermöglichen. Schon jetzt bewirtschaftet der RVR die Teilgebietsentwicklungspläne aus den früheren Zuständigkeitsbereichen der Regionalräte Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

Durch die im Vergleich mit anderen Regionalplanungsbehörden personell weit unterbesetzte Regionalplanung beim RVR verzögert sich die Erstellung des neuen Regionalplanes Ruhr bedauerlicherweise voraussichtlich bis 2017, so dass das Ziel des Gesetzgebers, zu einem einheitlichen Regionalplan Ruhr zu kommen, auf der ursprünglich geplanten Zeitschiene nicht zu erreichen ist.

Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Neuregelung für Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen?

Die Novelle ändert die förmlichen Voraussetzungen des Zielabweichungsverfahrens dahingehend, dass verglichen zur derzeitigen Fassung die Mitwirkungsrechte des Trägers der Regionalplanung von einer „Einvernehmens-Regelung“ durch eine „Benehmens-Regelung“ ersetzt werden. Nach geltendem Recht entscheidet die Regionalplanungsbehörde einvernehmlich mit dem Träger der Regionalplanung über die Zielabweichung. Verwaltung und Regionalrat müssen sich dabei einigen. Nach der vorgeschlagenen Regelung entscheidet die Regionalplanungsbehörde im Benehmen mit dem Regionalrat. In der Rechtsfolge kann sich die Regionalplanungsbehörde über die Bedenken des Trägers der Regionalplanung hinwegsetzen.

Aus Gründen der Arbeitspraxis bestehen gegen diese Änderung der formellen Beteiligungsvorschriften Bedenken. Bei der Zusammenarbeit zwischen Regionalplanungsbehörde und dem Regionalrat als Träger der Regionalplanung wird die Regionalplanungsbehörde selbst bei einer gesetzlichen Anordnung des Benehmens immer bemüht sein, dass die notwendigen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Träger der Regionalplanung herbeigeführt werden.

Weitergehende Anregungen

Zu § 19 Abs. 2 LPIG-E:

Die Ergänzung des Absatzes 2 legt der Regionalplanungsbehörde explizit die Pflicht auf, den Antrag des Vorhabenträgers unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Unverzüglich im Sinne der Vorschrift bedeutet i.d.R. innerhalb eines Monats. Gegen diese Ergänzung bestehen Bedenken. Ziel der vorgeschlagenen fristgebundenen Prüfungspflicht ist offensichtlich, das Verfahren zu beschleunigen. Das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ trägt aber trotz Regelkonkretisierung nicht zur Rechtssicherheit bei. Zudem besteht bereits nach geltendem Recht ein gleichartiger Normimpuls.

Zur fehlenden Rechtssicherheit

Durch den Verweis auf den unbestimmten Rechtsbegriff „unverzüglich“ trägt die Vorschrift nicht zur Rechtssicherheit bei. Vielmehr besteht die Gefahr, dass Meinungskonflikte über

seinen genauen Bedeutungsgehalt auftreten, insbesondere bei planerisch und rechtlich komplexen Verfahren. Dadurch wird die Verwaltungspraxis eher gehindert als gefördert, zumal die hier vorgeschlagene Ergänzung nicht die Praxis widerspiegelt. Vielmehr wird die unzutreffende Lesart eröffnet, die Regionalplanungsbehörde verzögere das Verfahren, so dass eine Regelung notwendig sei.

Zum bereits bestehenden gleichartigen Normimpuls

Die Pflicht zur unverzüglichen Verfahrensbearbeitung folgt bereits aus dem Grundsatz der effektiven Verfahrensführung. Die Regionalplanungsbehörde ist zudem bereits sachlich dafür zuständig, bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans mitzuwirken. Sie führt gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 LPIG das Erarbeitungsverfahren durch und zwar auch in der Fassung dieser Novelle. Dabei ist sie an die Weisungen des Regionalrates gebunden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 LPIG). Die hier vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 2 bedarf es deshalb schon nicht.

Zu § 32 Abs. 1 ROG

Der bisherige Verweis auf § 43 LPIG-DVO entfällt in der Entwurfsfassung. Folglich würde der Gegenstand von Raumordnungsverfahren in NRW auf die in der Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) aufgelisteten Vorhaben erweitert. Da die Raumordnungspläne in NRW im Gegensatz zu anderen Bundesländern viele der in der RoV aufgelisteten Vorhaben bereits raumordnerisch steuern, führt die fehlende gegenständliche Beschränkung auf Vorhaben im Sinne von § 43 LPIG-DVO zu ineffektiven Doppelprüfungen. Es wird deshalb empfohlen, eine Regelung entsprechend des derzeitigen § 32 Abs. 1 Satz 1 LPIG zu ergänzen. Es sollte klargestellt werden, dass es sich hierbei um eine Abweichung zum ROG handelt.

10. § 34 Abs. 6 LPIG-Entwurf

Der Vorentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (Stand Juni 2015) enthielt in Abs. 6 folgende Ergänzung, die nun wieder gestrichen wurde:

„oder die Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Entscheidung darüber zulassen, ob ein aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnder Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst wird.“

Die ergänzte Fassung des vormaligen Entwurfs von Juni 2015 wird grundsätzlich begrüßt. Es sollte allerdings konkretisiert werden, in welchen Fällen die Darstellungen des FNP keine Entscheidung darüber zulassen, ob ein aus dem FNP entwickelter Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst sein wird. In Betracht kommen zum Beispiel Planungen für die Steuerung des großflächigen Einzelhandels.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



- Martin Tönnies -
(Bereichsleiter Planung)